



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0008-14-12

= RSS-E 13/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek und Helmut Mojescick unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu empfehlen, für den Schadenfall [REDACTED] Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu gewähren, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren Betrieb als Dachdecker und Spengler eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen.

In den Besonderen Bedingungen ist ein genereller Selbstbehalt von € 200,-- vereinbart.

Vereinbart sind die AHVB 2004.1 und EHVB 2004.1, deren Art 8 lautet (auszugsweise):

„1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: (...)

1.4. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:

1.4.1 der Versicherungsfall

1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung (...)“

Die Antragstellerin führte im Juni/Juli 2013 Sanierungsarbeiten am Haus [REDACTED] durch. Am 1.7.2013 wurde die Antragstellerin vom Bauherrn darüber informiert, dass bei Mietern des Gebäudes Wasserschäden entstanden seien. Als Schäden wurden genannt: **„die rote Couch, 7 rote Polster, 1 weisser Polster, eine Schafwolledecke, 5 Badetücher“**. Die Mieter hätten weiters bereits Kosten einer Ersatzwohnung urgirt. Am 9.7.2013 wurde der Schaden an der Couch mit € 200 beziffert. Die Antragstellerin hätte einen Schaden in dieser Höhe ohne Einschaltung der Betriebshaftpflichtversicherung selbst bezahlt.

Die 2. Teilrechnung vom 20.6.2013 wurde am 11.7.2013 vom Bauherrn ohne Abzüge oder Vorbehalte bezahlt. Erst im Jänner 2014 anlässlich der Schlussrechnung wurde der Antragstellerin vom Bauherrn mitgeteilt, dass Schäden iHv rd. 20.000 € angefallen seien, die von der Schlussrechnung in Abzug gebracht würden.

Daraufhin meldete die Antragstellerin am 21.1.2014 der Antragsgegnerin den Schaden wie folgt:

„Schadendatum: 1.7.2013 (...)

Wir machten in [REDACTED] bei einem bestehenden Mietshaus eine Dachsanierung, wobei auch das letzte Dachgeschoss komplett vom Eigentümer saniert wurde. Während der Bauzeit kam es

vermutlich zu Regenwassereintritten, welches uns zwar angezeigt aber in keinster Weise in einer Schadenshöhe beziffert wurde. Wir gingen von einem Bagatellschaden aus und wollten diese Sache ohne Versicherung erledigen. Jetzt bei der Endabrechnung wird uns vom Hauseigentümer eine Schadenssumme von 20.000,-- in Abzug gebracht und mit Fotos und Rechnungen belegt! Bitte einen SV mit Prüfung dieser Angelegenheit beauftragen... (...) "

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 12.2.2014 die Deckung wie folgt ab: *„(...)Wie ausgeführt, lässt sich mit den vorliegenden Fotos und Rechnungen weder die Schadensursache, noch die Kausalität und die Schadenhöhe (Zeitwert) beurteilen. Auch durch die Beiziehung eines Sachverständigen ist es nicht möglich, den kausalen Schaden im nachhinein (nach Reparatur) festzustellen. (...) Dem Versicherer muss die Möglichkeit einer Besichtigung gegeben werden. Bitte um Verständnis, dass wir zufolge Nachvollziehbarkeit keine Deckung anbieten können.“*

Die Antragstellerin beantragte, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadenfalles aus der Betriebshaftpflichtversicherung zu empfehlen. Sie brachte vor, dass sie die Schadensmeldung nicht vorsätzlich so spät erstattet habe.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme auf die Vorkorrespondenz sowie auf den Umstand, dass am 1.7.2013, dem Tag, der als Schadenstag in der Schadensmeldung genannt war, laut Abfrage beim ZAMG keine Niederschläge stattgefunden haben.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Hinsichtlich der Meldepflicht haben die Streitteile vereinbart, dass der Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren ist. Eine Einschränkung der Meldepflicht bei Versicherungsfällen, die unter dem Selbstbehalt bleiben, ist nicht vereinbart. Diese Regelung entspricht § 33 Abs 1 VersVG, wonach der Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen ist.

Sofern in einer älteren Entscheidung ausgesprochen wird, dass keine Leistungsfreiheit wegen verspäteter Anzeige eintrete, wenn der Geschädigte Ansprüche unterhalb der Selbstbehaltsgrenze erhob (vgl E des OGH vom 21.12.1930, 1 Ob 1021/30), so ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Streitteile eine solche Ausnahmeregelung einerseits nicht vereinbart haben und andererseits nach dem Sachverhalt die Antragstellerin nicht davon ausgehen konnte, dass der Schaden jedenfalls unter dem Selbstbehalt von € 200,-- liegen würde, weil in der ersten Meldung vom 28. Juni/1. Juli 2013 überhaupt kein Betrag genannt wurde und in der Meldung vom 9. Juli 2013 die Schadenshöhe von € 200 nur auf den Schaden an der Couch samt Polster bezogen war.

Bei der vereinbarten Obliegenheit der Meldepflicht handelt es sich um eine Obliegenheit iSd § 6 Abs 3 VersVG. Der Versicherer braucht nur den objektiven Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung nachzuweisen, während es Sache des

Versicherungsnehmers ist, zu behaupten und zu beweisen, dass er die ihm angelastete Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen habe.

Die Meldepflicht dient dazu, dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, vom Versicherungsfall Kenntnis zu erlangen und die Ansprüche der Geschädigten zu prüfen. Nach der Rechtsprechung schließt die Unterlassung der Anzeige wegen anscheinender Geringfügigkeit des Schadens die Annahme vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung nicht aus (vgl. RS0080714).

Nach dem unbestrittenen Sachverhalt hat die Versicherungsnehmerin die Anzeige deswegen unterlassen, weil sie den Schaden für geringfügig hielt. Im Hinblick auf die Meldepflicht laut Versicherungsbedingungen hat sie daher zumindest grob fahrlässig gegen diese Obliegenheit verstoßen. Da dem Versicherer die Möglichkeit genommen wurde, den Schaden zu besichtigen und seine Leistungspflicht zu überprüfen, und zumal sich aus der Aktenlage kein Umstand ergibt, dass dies auf die Feststellung des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistung des Versicherers keinen Einfluss gehabt hätte, hatte diese Unterlassung die Leistungsfreiheit zur Folge.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. Juni 2014